

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 27. September 2019

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. September 2019

Änderung vom 10. Dezember 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, S. 68 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtliche Lesefassung.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungszweck	2
§ 2 Graduierung	3
§ 3 Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Prüfungssprache.....	3
§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung	3
§ 5 Masterzeugnis; Urkunde	4
II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....	4
§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	6
§ 8 Prüfer	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	7
III. Prüfungsverfahren.....	8

§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	8
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	9
§ 12	Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 13	Mündliche Prüfungen	10
§ 14	Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 15	Prüfung im Bereich „Work Experience“	11
§ 16	Prüfung im Bereich „Business Analytics Master Project“	13
§ 17	Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ (Gesamtnote).....	14
§ 18	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten.....	15
§ 19	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	15
§ 20	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	16
§ 21	Verfahrensfehler	16
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 23	Nachteilsausgleich.....	17
§ 24	Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	18
§ 25	Rücktritt und Säumnis.....	18
§ 26	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	19
§ 27	Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“.....	20
IV.	Schlussbestimmungen.....	20
§ 28	Inkrafttreten; Anwendungsbereich.....	20
V.	Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben,

der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ weist der Teilnehmer vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Statistik und Informatik nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine Management-Position notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, komplexe Fragestellungen in Unternehmen anhand von Prinzipien und Theorien der Wirtschaftswissenschaften analytisch unter Einbezug von Methoden der Statistik und Informatik zu beantworten. ⁵Ferner wird mit der Externenprüfung festgestellt, ob der Teilnehmer die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die gelernten analytischen Methoden und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

§ 3 Prüfungsprogramm und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 120 ECTS-Punkte:

1. Business: 32 ECTS-Punkte,
2. Methods: 27 ECTS-Punkte,
3. Technology: 15 ECTS-Punkte,
4. Work Experience: 30 ECTS-Punkte
5. Business Analytics Master Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Programmkatalog. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind.

(3) Die Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. ²Über die Sprache einer Prüfung entscheidet der Prüfer; über diese Entscheidung wird im Programmkatalog informiert.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ beginnt im Februar eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 30 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Masterarbeit in der Prüfung „Business Analytics Master Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät jeweils einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder ein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet ein Academic Director vorzeitig seine Tätigkeit führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers gemeinsam fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studiendauer

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Für die Prüfungen im Bereich „Business Analytics Master Project“ sind ergänzend die Vorgaben in der einschlägigen Regelung zu dieser Prüfung zu beachten. ⁴Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens die Qualifikation aufweist, die durch die abzunehmende Prüfung erworben werden soll.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Academic Director der betroffenen Externenprüfung. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet; dies umfasst auch die Ladung zu den nächst möglichen Prüfungsterminen, falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde. ²Für die Wahl der Wahlpflicht- und Wahlprüfungen ist § 11 Absatz 3 zu beachten.³Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programm katalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programm katalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Teilnehmer muss den im Programm katalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.
3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine

Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) von mind. 85 Punkten
- b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.5.
- c. Test of English for International Communication (TOEIC) von mindestens 845 Punkten
- d. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens Niveau B2
- e. First Certificate in English (FCE) mit mind. Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate in Advanced English (CAE) und ein Certificate of Proficiency in English (CPE) jeweils mit mindestens Level C
- f. Business English Certificate (BEC) mit mindestens Niveau B2.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 4 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

4. Es müssen sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) vorliegen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
5. Der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert.
6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 LHG besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Leistungen. ²Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist dabei stets eine individuelle Leistung. ³Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Teilnehmers an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) ¹Die Festlegung und Zusammensetzungen der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Anlage. ²Die zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen und ihre Zusammensetzungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem

Programmkatalog zu entnehmen.²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

(3) ¹Der Teilnehmer wählt seine Wahlpflicht- und Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch rechtzeitige Meldung bei der Programmorganisation. ²Die rechtzeitige Meldung wird durch die Angaben im Programmkatalog definiert.

§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 1 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden;

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen und der Masterarbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen;
3. Kombinationen dieser Arten in Form von Case Studies und Präsentationen mit Abgabe der Folien.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten. ³Im Einzelfall sind Prüfungsgespräche als Gruppenprüfung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Teilnehmer nicht überschreiten. ⁴Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 12 Minuten und maximal 20 Minuten entfallen.

(2) ¹Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Teilnehmer unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig; die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft der Academic Director dieser Externenprüfung. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Unterbrechungsdauer, zu führen. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechender Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Masterarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform Canvas. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

§ 15 Prüfung im Bereich „Work Experience“

(1) ¹Im Bereich „Work Experience“ sammeln die Teilnehmer vertiefte berufspraktische Erfahrungen, indem Sie die im Vorbereitungsprogramm erworbenen Kompetenzen in dem praktischen Umfeld Ihrer Arbeitstätigkeit anwenden. ²Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf die Inhalte, Methoden und Theorien der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“. ³Die beiden Prüfungen dieses Bereichs greifen dabei die unterschiedlichen Themen dieser Externenprüfung auf. ⁴Die konkreten Inhalte und Themen sind dem Programmkatalog zu entnehmen.

(2) ¹In diesem Bereich dient die berufliche Tätigkeit unter Umsetzung des Erlernten als Grundlage für die beiden einzureichenden Prüfungen. ²Dabei muss die berufliche Tätigkeit, auf der die schriftlichen Ausarbeitungen beruhen, in dem oder den Unternehmen absolviert werden, in dem der

Teilnehmer während der Teilnahme an der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ in Summe Vollzeit arbeitet.

(3) Für die schriftlichen Ausarbeitungen sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. ¹Die schriftlichen Ausarbeitungen sind Studienleistungen.“ ²Die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience I“ ist bis zum 31. Oktober des ersten Jahres und die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience II“ bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach dem Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ von dem Teilnehmer einzureichen.
2. Eine schriftliche Ausarbeitung stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 6 bis maximal 10 Seiten (Din A4) dar. Die schriftliche Ausarbeitung soll Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:
 - a. Beschreibung des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem die Tätigkeit absolviert wurde (minimal eine halbe Seite);
 - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (minimal 1 Seite, maximal 1,5 Seiten);
 - c. Reflexion über den Stellenwert der in der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit (minimal 1,5 Seiten, maximal 3 Seiten);
 - d. Beschreibung der während der Tätigkeit erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven (minimal 1 Seite, maximal 2 Seiten);
 - e. Bewertung und Reflexion der Relevanz der Tätigkeit für den Bereich Management Analytics (minimal 2 Seiten, maximal 3 Seiten).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung der Ausarbeitung gelten die Standards schriftlicher, wissenschaftlicher Arbeiten.

3. ¹Der schriftlichen Ausarbeitung ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die abgeleiteten Arbeitsstunden bei der Abgabe beizulegen. ²Diese muss das Tätigkeitsfeld sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten Arbeitsstunden bestätigen. ³Wird die Tätigkeitsbescheinigung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an die Tätigkeit nicht festgestellt werden und die schriftliche Ausarbeitung gilt als „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In diesem Fall ist es dem Teilnehmer möglich, für den Wiederholungsversuch die bereits im Erstversuch vorgelegte schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Tätigkeitsbescheinigung bleibt davon unberührt.
4. ¹Wird die schriftliche Ausarbeitung bei Vorliegen einer den Anforderungen entsprechenden Tätigkeit als Grundlage der Prüfungsleistung vom Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es dem Teilnehmer möglich, für den Wiederholungsversuch eine neue schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit wie beim Erstversuch

einzureichen.

§ 16 Prüfung im Bereich „Business Analytics Master Project“

(1) Im Bereich „Business Analytics Master Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie die sachgerechte Darstellung nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Business Analytics Master Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form der Abschlusspräsentation. ²Die Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmer nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet der Academic Director dieser Externenprüfung.

(3) ¹Prüfer der Prüfung „Business Analytics Master Project“ kann nur ein Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Festlegende bestellt. ³Der Prüfer ist gleichzeitig auch Betreuer; aus fachlichen Gründen kann er für die Masterarbeit einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als weiteren Betreuer hinzuziehen. ⁴Der Betreuer berät die Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Masterarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ²Den Teilnehmern einer Masterarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Monate; ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der Masterarbeit keine Anwendung. ⁴Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Masterarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmers vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer für jeden Teilnehmer eine Note für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(8) ¹Die Abschlusspräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt. ²Jeder

Teilnehmer, der die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen der Abschlusspräsentation mündlich geprüft.³ Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der Abschlusspräsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Business Analytics Master Project“ nicht bestanden.

(9) ¹Die Abschlusspräsentation wird von dem Prüfer abgenommen. ²Teilnehmer, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können die Anwesenheit an der Abschlusspräsentation mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss als Zuhörer gestattet werden, es sei denn, der zu prüfende Teilnehmer widerspricht.

(10) ¹Die Teilnehmer nach Absatz 8 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Die Abschlusspräsentation umfasst für jeden Teilnehmer eine eigenständige Präsentation und ein Prüfungsgespräch. ³Die Dauer der Abschlusspräsentation soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird. ⁴Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation eines jeden Teilnehmers mit einer Note.

(11) ¹Im Anschluss an die Abschlusspräsentation setzt der Prüfer die Endnote der Prüfung „Business Analytics Master Project“ für jeden Teilnehmer gemäß § 17 Absatz 2 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation. ³Hierbei sind die Benotung der Masterarbeit mit einem Anteil von Achtzig vom Hundert und die Benotung der Abschlusspräsentation mit einem Anteil von Zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 17 Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ (Gesamtnote)

(1) ¹Die Bewertungen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. ²Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

<i>Zahlenwerte (numerische Note)</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Reicht der Teilnehmer eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin ein oder erscheint zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.“

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der

Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Masterarbeit“ vom Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform Canvas bekanntgegeben. ⁴Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁶Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Eine Prüfung, die aus einer Leistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie nicht bestanden, wenn mindestens eine der Studienleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Es erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch. ³Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) ¹Besteht der Teilnehmer eine Wahl- oder Wahlpflichtprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht, kann er eigenverantwortlich einen Wechsel in eine andere in demselben Bereich angebotene Prüfung schriftlich bei der Programmorganisation beantragen. ²Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, mithin des Nichtbestehens, einzureichen. ³Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die neue Wahl- oder Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Verlauf der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ noch innerhalb der maximalen Dauer erfolgreich erbracht werden könnte.

⁴Wird einem Antrag stattgegeben, wird das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der der Teilnehmer wechselt, durch die Stattgabe des Antrages beendet und es erfolgt eine Pflichtanmeldung für die neue Wahl- oder Wahlpflichtprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

(1) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. ³Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlprüfung) unterschiedlich.

(2) ¹Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

(3) ¹Wird eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Teilnehmer zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Bereichstabelle in der Anlage ergebenden Möglichkeiten eine andere Wahlpflichtprüfung zu belegen. ²Seine Wahl hat der Teilnehmer der Programmorganisation rechtzeitig im Vorfeld der neuen Wahlpflichtprüfung mitzuteilen; die rechtzeitige Meldung wird durch die Angaben im Programmkatalog definiert. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Teilnehmer die neue Wahlpflichtprüfung bei einer unterstellten regulären Teilnahme an dem Prüfungsprogramm der Externenprüfung noch innerhalb der maximalen Dauer bestehen kann. ⁴Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen in einem Bereich endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. ⁵Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

(4) ¹Wird eine gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann der Teilnehmer eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eine weitere Wahlprüfung aussuchen. ²Seine Wahl hat der Teilnehmer der Programmorganisation rechtzeitig im Vorfeld der neuen Wahlprüfung mitzuteilen; die rechtzeitige Meldung wird durch die Angaben im Programmkatalog definiert. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Teilnehmer die neue Wahlprüfung bei einer unterstellten regulären Teilnahme an dem Prüfungsprogramm der Externenprüfung noch innerhalb der maximalen Dauer bestehen kann.

§ 21 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und

3. bei den übrigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Teilnehmer ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer, insbesondere Teilnehmer im Sinne des § 23 Absatz 2, nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(5) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

§ 25 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Teilnehmer aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Teilnehmer einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt

werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Business Analytics Master Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Abschlusspräsentation gestellt werden, falls die Masterarbeit bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt der Teilnehmer abweichend von Absatz 4 Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Dabei obliegt es dem Teilnehmer, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. ⁴Bei Krankheit eines von dem Teilnehmer zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. ²Hat der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Teilnehmer bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu zu beginnen.

(5) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Teilnehmer rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Teilnehmer keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit „nicht bestanden“ bzw. mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ bzw. der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden

Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 27 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten; Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ Anwendung, die die Externenprüfung in diesem Prüfungsprogramm ab Februar 2020 beginnen.

Die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 bestimmt:

(1) Die Regelungen des Artikel 1 Nummern 1 bis 3 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden

(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen oder nach dem Inkrafttreten beginnen.

- (2) Die Änderungen der Regelungen zu „Studienleistungen“, hier insbesondere § 15 finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

1. Bereich Business			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	32 ECTS-Punkte
P	Financial Analytics	Klausur (60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten) und Präsentation	6
P	Marketing Analytics	Klausur (60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten) und Präsentation	6
P	Strategic Management	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	6
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlprüfungen, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Programmkatalog zu entnehmen.		insg. 14

2. Bereich Methods			
Es muss eine Wahlpflichtprüfung A und eine Wahlpflichtprüfung B im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten bestanden werden.			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	27 ECTS-Punkte
P	Analytical and Critical Thinking	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
P	Data Science for Business I	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Data Science for Business II	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Decision Making under uncertainty	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
P	Data Visualization and Story Telling	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
WP (A)	Introduction into Machine Learning	Präsentation und Case Study	3
	Predictive Analytics	Präsentation und Case Study	
WP (B)	Computer Vision and Image Mining	Präsentation und Case Study	3
	Text Analysis	Präsentation und Case Study	

3. Bereich Technology

Es muss eine der beiden Wahlpflichtprüfung bestanden werden.

	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	15 ECTS-Punkte
P	Data Management	Klausur (45 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
P	Decision Technology	Klausur (45 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
WP	Certificate in Programming in R	Case Study	6
	Certificate in Programming in Python	Case Study	
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlprüfungen, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Programmkatalog zu entnehmen.		insg. 3

4. Bereich Work Experience

	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	30 ECTS-Punkte
P	Work Experience I	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	15
P	Work Experience II	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	15

5. Bereich Business Analytics Master Project (BMP)

	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	16 ECTS-Punkte
P	Business Analytics Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	16